



Finanz Journal **Newsletter 12|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

An die werte Leserschaft zum Impfwang als „Neujahrspräsent“ der Regierung

Im kommenden Jahr steht der österreichischen Bevölkerung ein „interessanter“ Paradigmenwechsel zum Menschenrecht bevor, mit dem aus Anlass einer viralen Gesundheitsbedrohung, die von einem historischen Seuchengeschehen nach Art der „Spanischen Grippe“ meilenweit entfernt ist (wovon sich jeder im [offiziellen Europäischen Mortalitätsmonitor](#), „EUROMOMO“, überzeugen kann), das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, sowie der völkerrechtlich stark verankerte "Nürnberger Kodex" für experimentelle Behandlungen über Bord geworfen und durch einen an das Mittelalter gemahnenden Reinheitswahn ersetzt wird (- Endstudien für die bedingte Zulassung der aufgezwungenen COVID-Vakzine fordert die Europäische Medizinagentur „EMA“ von [AstraZenica erst Ende März 2024](#), von [Pfizer erst im Juli 2024](#), von [Moderna erst Ende Sept 2022](#) und von [Janssen/Johnson&Johnson erst Ende Dez 2023](#) ein).

Um im Rahmen einer vom totalitären Fortschrittswahn getragenen ideologischen Überzeugung die Gentechnologie voranzutreiben, hat man in Österreich seit Anbeginn dessen, was als COVID-Pandemie bezeichnet wird, alles getan, um das Entstehen einer synchronen natürlichen Herdenimmunität zu verhindern, und hat ein verpolitisierte internationaler Wissenschaftsapparat der Bevölkerung noch vor einem halben Jahr eingeredet, dass die Immunität mittels Gentherapie (egal ob nun mRNA- oder Vektor-„Impfstoffe“) einer natürlich erworbenen Immunität viel überlegener wäre. Erst in den letzten Wochen hat man die Katze aus dem Sack gelassen, dass diese angeblich überlegene Immunität – wenn überhaupt – nur im Tandem mit viermonatigen oder sogar monatlichen Auffrischungen zu verstehen ist.

Schweden hat sich in seiner Gesundheitspolitik am geringsten gegen das Entstehen einer Herdenimmunität gestemmt und hat jetzt Werte, wovon andere Länder mit strikterem Seuchenregime nur träumen können. Nur in Schweden gibt es nach starken Infektionswellen (wie anderswo auch) in 2020 im Folgejahr Untersterblichkeiten über die Dauer von 22 Wochen bis einschließlich der 48. Kalenderwoche (zum Vergleich: Österreich hat im gleichen Zeitraum sechs Kalenderwochen der Untersterblichkeit, Israel 10; nachzuprüfen nochmals per [Mortalitätsmonitor „EUROMOMO“](#)). Dabei sollte man meinen, dass häufige Phasen der Untersterblichkeit nach stärkeren Epidemien die Regel sind, wo doch davor viele anfällige Menschen verstorben sind.

Der [Ministerialentwurf zum Impfwang \(164/ME XXVII. GP\)](#) beruft sich auf eine Bejahung der Impfpflicht durch den EuGH unter bestimmten Bedingungen, die aber hier nicht gegeben sein können, denn diese "Impfung" verleiht keinen nennenswerten Schutz gegen die Infektion durch einen behauptetermaßen neuartigen Virus, der sich folglich auch unter Geimpften weiter verbreiten kann, sie schützt auch weit weniger als die Hälfte der Geimpften vor einem tödlichen Verlauf, sie verursacht Nebenwirkungen im Ausmaß des - bereits jetzt - Zehnfachen der jahrzehntelang eingesetzten Influenza-Impfungen (mit entsprechender Anspannung der medizinischen Versorgungslage), und sie beruht auf einem revolutionären Wirkmechanismus, dessen mittel- und langfristige Folgen noch gar nicht bekannt sein können. Dazu zur Untermauerung die folgenden offiziellen Daten in gebotener Kürze:

[UK/UKHSA COVID-19 Vaccine Surveillance Report\(s\)](#), KW 50 bzw 46 (vierwöchige Perioden)

[Week 46](#), Infektionen ab 18 Jahren, Ratio Ungeimpfte / vollständ. Geimpfte: 1 zu ~5,50

[Week 46](#), COVID-Tote ab 18 Jahren, Ratio Ungeimpfte / vollständ. Geimpfte: 1 zu ~4,43

[Week 50](#), Infektionen ab 18 Jahren, Ratio Ungeimpfte / vollständ. Geimpfte: 1 zu ~4,94

[Week 50](#), COVID-Tote ab 18 Jahren, Ratio Ungeimpfte / vollständ. Geimpfte: 1 zu ~3,67

Alle Angaben beziehen sich *nur* auf England und die Sterberelationen auf ein Ableben innerhalb von 60 Tagen nach einem COVID-Positivbefund. Die geringfügig besseren Werte der letzten Wochen sind darauf zurückzuführen, dass bereits knapp einem Drittel der Bevölkerung eine dritte Auffrischungsdosis verabreicht wurde, vorrangig wiederum den älteren Jahrgängen. Von Kalenderwoche 42 bis KW 49 verzeichnete England mittels des (behelfsmäßigen) Erfassungskriteriums des zeitlichen Nahbereichs zu einem Positivbefund insgesamt 8.317 COVID-Sterbefälle und 1.993.511 Infektionen (alle Impf-Stati, und ab dem Geburtsalter).

[Fortsetzung zum COVID-19-ImpfpflichtG (ME) als „Neujahrspräsent“]

Demgegenüber hatte [Schweden im Vergleichszeitraum](#) (Kalenderwochen 42 bis 49) nur 73.463 Infektionen ("Totalt antal sjukdomsfall") und 210 (!) COVID-Sterbefälle ("Avlidna"), wobei das Verhältnis der Bevölkerungszahlen in etwa 1 zu 5 im Vergleich zu England (56,5 Mio) beträgt.

Überforderung mediz. Kapazitäten durch schwere Impf-Nebenwirkungen lt EMA/EudraVigilance

Mit Stichtag 11. Dez sind dem Abfrage-Interface "EudraVigilance" der europäischen Arzneimittelagentur 533.669 schwerwiegende ("serious") Impf-Nebenwirkungen seit Beginn des Jahres 2021 zu entnehmen (der Datenabruf erfolgte in der Nacht vom 15. zum 16. Dezember, kleinere Änderungen im zweistelligen Bereich gibt es auch unter der Woche). Laut einer jüngsten Aussage der MFG-Führung befinden sich darunter rund 18.000 tödliche "Verdachtssignale" (- es stellt sich hierbei die Frage der Abgrenzung zu Menschenopfern).

Dies kann durch Herunterladen von Tabulator-separierten *.csv-Tabellen selbst überprüft werden, und zwar über die jeweiligen Einsprungsadressen für [Moderna](#), [Pfizer](#), [AZ/CHADOX1](#), und [Janssen/Johnson&Johnson](#).

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Zur ImmoEST bei „Schenkungen“ v Grundstücken unter Auflagen**

Wird einem Familienangehörigen ein Grundstück ohne Kaufpreis übertragen, aber mit der Auflage, an erbberechtigte Nachkommen Ausgleichszahlungen im Wert ihrer ideellen Erbanteile daran zu leisten, so liegt keine gemischte Schenkung, sondern ein einheitlich entgeltliches und der ImmoEST unterliegendes Rechtsgeschäft vor, wenn der Nettovorteil des Bedachten (und zugleich Belasteten) nicht 25% des Immobilienwertes übersteigt. Zur Gegenleistung zählen nämlich auch Leistungen, die nicht dem Übertragenden, sondern an Dritte zu erbringen sind (Stwt: verkürzt. Zahlungsweg). Das genannte Revisionsverfahren scheiterte an dieser Schwelle, da nach dem Schenkungsvertrag gleichteilige Ausgleichszahlungen an drei Geschwister zu erfolgen hatten. (VwGH Ro 2020/15/0015 v 16. 11. 2021)

■ Fruchtgenussrecht-Bestellung als Einkommensverwendung

Der Revisionswerber vermietete eine gerade erst erworbene Wohnung für 10 Jahre und übertrug daraufhin den Fruchtgenuss am Mietobjekt seiner Ehefrau für 10 Jahre. Die Ehefrau wies den Mieter an, das Mietentgelt ihrem Konto gutzuschreiben und setzte den bestehenden Mietvertrag pro forma neu auf. Das BFG anerkannte den Übergang der Einkünfte aus dem Mietobjekt nicht an, was der VwGH ua mit folgenden Worten bestätigte: *„Eine fruchtgenussberechtigte Person muss - sollen ihr die Einkünfte zugerechnet werden - neben der Tragung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Fruchtgenusses auf die Einkünfteerzielung Einfluss nehmen können, indem sie am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet (vgl. VwGH 22.10.2015, 2012/15/0146; und 20.3.2014, 2011/15/0174; siehe auch VwGH 26.11.2015, 2012/15/0152; 4.9.2014, 2011/15/0135; 25.7.2013, 2011/15/0151, 0152). In der bloßen Aufrechterhaltung eines bestehenden (nach den unwidersprochenen Feststellungen des BFG zudem mietrechtlich grundsätzlich unkündbaren) langfristigen Mietvertrages liegt keine unternehmerische Initiative der Fruchtgenussberechtigten, die für eine relevante Änderung der bisherigen steuerlichen Verhältnisse und damit eine veränderte Einkünftezurechnung spricht (vgl. nochmals VwGH 20.3.2014, 2011/15/0174).“* (VwGH Ra 2021/15/0008 v 20. 10. 2021)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Zum Kriterium der Änderung der wirtschaftl Struktur beim Mantelkauf**

War eine Gesellschaft bislang nur vermögensverwaltend in Form der Vermietung von Räumlichkeiten tätig, und nutzt sie nach einem Wechsel der Gesellschafterstruktur und der Geschäftsleitung diese Räumlichkeiten unter dem Einsatz neu angestellter Arbeitskräfte selber, so kann von einer Änderung der wirtschaftlichen Struktur iSd § 8(4) lit c KStG gesprochen werden. (VwGH Ro 2021/13/0007 v 20. 10. 2021)

UMSATZSTEUER**■ Verfall des Befreiungsverzichts bei kaufbedingtem Eintritt in VuV-Vertragsverhältnisse**

Die nach § 6(2) letzter Unterabs durch das 1. StabG 2012 eingeführte Einschränkung der Option für den Befreiungsverzicht bei Bestandverträgen auf vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger wird auch für Immobilienkäufer wirksam, die ab dem 1. Sept 2012 kraft § 1120 ABGB zwingend in bestehende Bestandverträge eintreten. Auf das zivilrechtliche Fortbestehen des VuV-Vertrages kommt es dem VwGH zufolge nicht an. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass ein Käufer seine Investitionsentscheidung im Wissen um die neue Rechtslage treffen kann, weshalb die vom Gesetzgeber angestrebte Vermeidung von Härten hinfällig wird, sowie mit Unterschieden bei der Formulierung der Inkrafttretensbestimmungen des § 28(38)1 einerseits und § 28(38)2 UStG andererseits. Auch vertritt das Höchstgericht, dass eine Anknüpfung an das Zivilrecht eine durch „weitgehende Gestaltbarkeit“ herbeigeführte „Perpetuierung“ jener unerwünschten Gestaltungen zur Folge hätte, die der Gesetzgeber beseitigen wollte. - Eine Konkretisierung der „Gestaltbarkeit“ ist dem Urteil leider nicht zu entnehmen, auch nicht in Form von Literaturverweisen. Dabei wäre eine dahingehende Erläuterung von besonderem Interesse, ist doch nicht vorstellbar, dass Immobilienkäufe veranlasst werden, um dem „Steuervogt“ ein Schnippchen zu schlagen, zumal geeignete Objekte ein wenig höherpreisig angeboten würden. (VwGH Ra 2019/13/0084 v 20. 10. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Wiedereinsetzung: Zum nicht zuzurechnenden Verschulden von „Kanzleibediensteten“**

Wie der VwGH soeben entschieden hat, können Kanzleihilfskräfte, deren Versäumnis (hier einen Fristverlängerungsantrag betreffend) dem Rechtsvertreter bzw dem durch diesen Vertretenen nicht zuzurechnen ist (sofern kein Überwachungsverschulden vorliegt), auch eingetragene Steuerberater sein, sofern sie nicht „nach außen“, mithin besonders vor Gericht, zur Vertretung befugt sind bzw dazu, namens der Kanzlei bzw des Vertretenen Erklärungen abzugeben. (VwGH Ra 2021/13/0063 v 20. 10. 2021)

■ In Verstoß geratene Vorlageanträge & nicht weitergeleitete Beweisanbote

Der spätere Rw gab innerhalb der offenen Frist einen Vorlageantrag bei der Post eingeschrieben auf, das FA als Adressat wollte diesen Antrag aber nicht erhalten haben, was sich jedoch erst zwei Monate später im Austausch mit dem Amt herausstellte und weitere drei Wochen danach (unmittelbar nach dem Jahreswechsel) zur Nachreichung des Antrags per FAX führte. Damit wurde formell die Beschwerde eingeleitet, die in einer Zurückweisung wg Verspätung mündete. Noch vor dieser BFG-Entscheidung erstattete der Rw Beweisanbote an das FA, welches diese aber entgegen der Verpflichtung nach § 265(6) BAO nicht an das bereits zuständig gewordene BFG weiterleitete. Dieses Beweisanbot betraf den Nachweis des rechtzeitigen Einlangens des Vorlageantrages beim FA aufgrund einer Postauskunft. Der VwGH hat nun – aufhebend – judiziert, dass auch die Ausweitung der Verpflichtung nach § 265(6) BAO, neue Tatsachen, Beweise und Anträge im Beschwerdeverfahren unverzüglich an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten, auf einen Beschwerdeführer seit der BAO-Novelle BGBl I 2013/14 („FVwGG 2012“) nichts an der Verantwortung des FA für dahingehende Versäumnisse ändert. Eine durch das FA verabsäumte Weiterleitung eines Beweisanbots im Beschwerdeverfahren führt daher zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, selbst wenn neuerdings auch dem Beschwerdeführer das Versäumnis, das Gericht zu unterrichten, angelastet werden könnte. (VwGH Ra 2021/13/0066 v 20. 10. 2021)

Wiederaufnahmeberechtigung schon bei Unkenntnis nur des Veranlagungsteams

Anders als es der Wortlaut des § 303 BAO, in dem von der Wiederaufnahme „von Amts wegen“ die Rede ist, vermuten ließe, ist für die Befugnis zur amtswegigen Wiederaufnahme bereits ausreichend, wenn zwar nicht das gesamte örtlich zuständige „Kreis-Finanzamt“, wohl aber das die Veranlagung bescheidmäßig erledigende (dislozierte) Veranlagungsteam zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in Unkenntnis eines steuerlich relevanten Umstands war. Der erfolglose Revisionswerber wollte dafür nur die Unkenntnis der (gesamten) örtlich zuständigen Abgabenbehörde, der etwa schon der Kenntnisstand des Infocenters entgegenstehen könnte, im jeweiligen Veranlagungsjahr genügen lassen. (VwGH Ra 2021/13/0127 v 13. 10. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**ÄK Wien: Zur Wohlfahrtsfonds-Beitragspflicht & zur Beitragsbemessung**

Der VwGH hatte unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz zu klären, dass die Beitragspflicht sich nach den Verhältnissen im Beitragsjahr (§ 109 Abs 1 ÄrzteG), und das mitunter auch aliquot (Pt IV Abs 10 der Beitragsordnung), bestimmt, hingegen die BMG nach den Verhältnissen des dem laufenden drittvorangegangenen Jahres gebildet wird (Pt IV Abs 5 der Beitragsordnung). Ist daher im Beitragsjahr bspw nur zu einem Jahresviertel eine Beitragspflicht durch obligatorische Kammerzugehörigkeit gegeben, so ist auch die BMG des dem laufenden drittvorangegangenen Jahres zu vierteln. Allerdings fließen dabei sämtliche Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ein, dh auch etwa solche aus amtsärztlicher Tätigkeit (vgl § 41 Abs 4 ÄrzteG sowie VwGH 2009/11/0178 oder – zur Vorgängerregelung: – VfSlg 6947/1972) oder aus der Berufsausübung in anderen Bundesländern. Weiters zeigt der VwGH anhand der Materialien (RV 779 BlgNR XXIV. GP, 19) zur ÄrzteG-Novelle BGBl I 2010/61 auf, dass es für die Frage der Beitragspflicht von Polizeiärzten ohne Belang ist, ob sie im Rahmen ihrer amtsärztlichen Berufsausübung auch kurativ tätig werden. Die novellierte Bestimmung des § 41(4) ÄrzteG habe nicht die Beitragspflicht im Blick, sondern lediglich „dokumentationsrechtl Vorgaben“ des ÄrzteG. Somit sind Amtsärzte, die daneben keine weiteren berufl Tätigkeiten ausüben, *jedenfalls* von der Beitragspflicht befreit. (VwGH Ra 2020/11/0189 v 12. 10. 2021)

AVRAG: planwidrige Gesetzeslücke durch verabsäumte Angleichung an EuGH-Rsp

Der VwGH hat bereits im E Ra 2018/22/0080 v 15. Okt '19 entschieden, dass infolge der Rsp des EuGH in der Rs *Maksimovic et al* (C-64/18 [...]) v 12. Sept '19 – bekräftigt durch die EuGH-Rs *NE*, C-645/18, v 19. Dez '19), die Strafbestimmungen des § 7i AVRAG als zum Teil durch Unionsrecht verdrängt anzusehen sind. Damit bezog er sich konkret auf die Strafbemessung ohne – kumulative – Höchstgrenze nach der Anzahl der Arbeitnehmer, für die keine Lohnunterlagen bereitgehalten werden, indirekt aber wohl auch auf Strafen für eine festgestellte Unterentlohnung nach § 7i(5) AVRAG. Durch die Novelle BGBl I 2021/174 vom 9. Sept 2021 mit Geltung ab 1. Sept ergab sich aber insofern eine neue Situation, als der Gesetzgeber das ab 2017 geltende, an die Stelle des AVRAG tretende LSD-BG an die Unionsrechtslage angeglichen hat (und dies auch auf alle laufende Verfahren, auch vor den Höchstgerichten, erstreckte), zugleich jedoch das für weiter zurückliegende Fälle noch anzuwendende AVRAG in Art 3 dieser Novelle nur in einem diese EuGH-Rsp nicht berührenden Punkt novelliert hat. Daher hat der VwGH ausgesprochen, dass die besagte Novelle eine planwidrige, durch Analogieschluss zu schließende Gesetzeslücke herbeigeführt hat, mithin mit anderen Worten die VwGH-Rsp von 2019 nicht als umgestoßen zu erachten ist. (VwGH Ra 2019/11/0015 v 12. 10. 2021)

■ StbG: Fremdfinanzierter Lebensaufwand bessert nicht Selbsterhaltungsfähigkeit

„Ausgehend von der der Regelung des § 10 Abs. 5 StbG innewohnenden Systematik und Intention, nur jenen Fremden einen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft einzuräumen, bei denen infolge nachhaltiger Einkommenssituation von einem (hinkünftigen) Fortkommen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ausgegangen werden kann, haben schließlich freiwillige Geldgeschenke bzw. finanzielle Zuwendungen Dritter, auf die kein Rechtsanspruch eines Verleihungswerbers besteht, nicht nur in Bezug auf das Vorliegen von „festen und regelmäßigen eigenen Einkünften“ (§ 10 Abs. 5 erster Satz StbG), sondern auch bei der Bemessung der „regelmäßigen Aufwendungen“ (§ 10 Abs. 5 dritter Satz StbG) außer Betracht zu bleiben. [...] Im Ergebnis hätte dies nämlich eine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare verfälschende Darstellung der - für die Staatsbürgerschaftsverleihung erforderlichen - gesicherten Einkommenssituation des Verleihungswerbers zur Folge.“ (VwGH Ra 2021/01/0338 v 10. 11. 2021)

■ AsylG: Unbeachtliche Unterbrechungen der geforderten 5-jährigen Aufenthaltsdauer

Wird ein Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach § 56 AsylG beantragt, so ist ua § 2(7) NAG im Hinblick auf den von der erstgenannten Norm geforderten durchgängigen 5-jährigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu beachten, der kurze Auslandsaufenthalte für unschädlich erklärt. Unter Bezugnahme auf die Materialien zur letztgenannten Norm (330 BlgNR 24. GP, 41) spricht der VwGH aus, dass bei der Beurteilung der Kürze nicht einzig die Dauer eines Auslandsaufenthalts bedeutsam, sondern zu beurteilen ist, inwiefern sich durch den Auslandsaufenthalt der Lebensmittelpunkt des Antragstellers verschoben hat. Im Einzelfall könnte daher auch ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt für das Antragsbegehren unschädlich sein. (VwGH Ra 2021/21/0088 v 7. 10. 2021)

SONSTIGES**■ GGG: Kein Absehen vom Preis bei gesetzl Eigentumsbeschränkungen an Immo-Objekten**

„Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, reicht die Bedachtnahme auf objektiv-rechtliche Beschränkungen des Eigentums durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bei der Preisbildung für sich noch nicht aus, um von außergewöhnlichen Verhältnissen im Sinne des § 26 Abs. 3 GGG zu sprechen (vgl. VwGH 9.4.2020, Ra 2020/16/0052 [Red. Anm.: s dazu schon FJ-NL 06/'20, 6]). Nichts anderes kann aber für den Fall einer raumordnungsrechtlichen Festlegung nach § 18 Sbg. ROG gelten, aus der sich eine Nutzungsbeschränkung der Liegenschaft für den geförderten Mietwohnbau ergibt.“ (VwGH Ra 2019/16/0122 v 13. 10. 2021)

■ VlbG TourismusG: Keine „mittelbaren“ Betriebsstätten iSd KommStG durch Personalgestellung

Der VwGH betont, dass der Betriebsstättenbegriff des leg cit mit der Novelle LGBl 1991/5 bereits vor der Stammfassung des KommStG 1993 eingeführt worden war, und arbeitet weiter heraus, dass sich das Landesgesetz bei diesem Begriff an jenen der BAO gem deren § 29(1) orientiert, allerdings in Ausweitung auf alle Erwerbstätigkeiten. Letzteres trifft zwar auch auf das KommStG zu (arg: „unternehmerische Tätigkeit“ in § 4 Abs 1 KommStG), allerdings ist daselbst ausdrücklich vom *mittelbaren oder unmittelbaren* Dienen für diese Tätigkeit die Rede, und verfolgt dieses Gesetz gem seinem § 10(1) den Zweck, die durch das Vorhandensein von sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätten örtlich entstehenden infrastrukturellen Lasten angemessen bei der Zerlegung und Zuteilung der BMG zu berücksichtigen. Hingegen gibt es im VlbG TourismusG keine dem KommStG vergleichbare Kodifizierung der Aufgabenstellung einer Aufteilung. (VwGH Ra 2019/13/0104 v 20. 10. 2021)

■ ■ ■ GebG: Zur Beurkundung des kaufbedingten Eintritts in VuV-Vertragsverhältnisse

Im Rahmen einer Unternehmensübertragung wurden mit einem Vermieter Ergänzungen zu Bestandverträgen ausgehandelt und beurkundet, damit im Gegenzug der Bestandgeber auf sein Widerspruchsrecht nach § 38(2) UGB verzichtet. Gegen die dazu ergangene Vorschreibung einer Rechtsgeschäftsgebühr gem § 33 TP 5 Abs 1 Z 1 GebG wurde vom Unternehmenskäufer im Rechtsmittelverfahren vorgebracht, dass lediglich ein gem § 38(1) UGB ex lege erfolgter Übergang von Bestandverhältnissen beurkundet wurde und die ausgehandelten Zusatzvereinbarungen, nämlich eine Kautionsanhebung und von den §§ 38 f UGB abweichende Haftungsregelungen, die „essentialia negotii“ der aufrechten Bestandverhältnisse nicht berührten. Der die Revision zurückweisende und damit das BFG bestätigende VwGH führte dazu ua aus: *„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteienvereinbarungen auch dann gebührenpflichtig, wenn der vereinbarte Erfolg auch ohne Vorliegen der Vereinbarung kraft Gesetz eingetreten wäre, sofern darüber eine rechtserzeugende oder rechtsbezeugende Urkunde errichtet wird (vgl. VwGH 11.9.2014, 2013/16/0221; 16.10.1989, 88/15/0086). [...] Soweit ... vorgebracht wird, dass in den Vereinbarungen keine Änderung der „essentialia negotii“ der Bestandverhältnisse erfolgt sei, ist darauf hinzuweisen, dass eine rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme - die gebührenrechtlich wie die Neubegründung des übertragenen Rechtsverhältnisses zu behandeln ist - eine solche Änderung nicht erfordert, sondern vielmehr dann vorliegt, wenn unter Zustimmung des ausscheidenden, des neu eintretenden und des verbleibenden Vertragspartners „uno actu“ eine gesamte Vertragsstellung mit allen Rechten und Pflichten vom ausscheidenden auf den neu eintretenden Vertragspartner übertragen wird, mit welchem das Schuldverhältnis in seiner Gesamtheit fortgesetzt wird, ohne dass sich am Inhalt oder der rechtlichen Identität des bisherigen Schuldverhältnisses etwas ändert (vgl. VwGH 11.9.2014, 2012/16/0023; VwGH 17.3.2005, 2004/16/0254).“* Das Höchstgericht hielt aber auch fest, dass *„[d]ie Frage, ob eine rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme oder bloß die Beurkundung einer gesetzlichen Rechtsfolge vorliegt, ... an Hand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen [ist]“*, weshalb keine allgemein gültigen Aussagen zu Abgrenzungskriterien möglich wären. (VwGH Ra 2019/16/0193 v 8. 11. 2021)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
INSBESONDERE ANGESICHTS DER
UMWÄLZENDEN EREIGNISSE
AUCH BESONDERS BESINNLICHE FESTTAGE!**



In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.